

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. November 2006

Nummer 30

INHALT

Tag		Seite
22. 11. 2006	Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2008 11210 (neu)	561
20. 11. 2006	Verordnung über Sparkassenzweckverbände 20320 (neu), 20320 02 01	562
20. 11. 2006	Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Umweltministeriums (ZustVO- NDiszG-MU) 20412 (neu)	564
24. 11. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung der Kosten von Kreiswahlen, von Regions- wahlen für die Region Hannover und von Direktwahlen für die Landkreise und die Region Hannover 20330 01 09	565

**V e r o r d n u n g
über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2008**

Vom 22. November 2006

Aufgrund des § 9 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 626), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag findet am 27. Januar 2008 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. November 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f S c h ü n e m a n n

Verordnung über Sparkassenzweckverbände

Vom 20. November 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird verordnet:

§ 1

Regelungsinhalt

Diese Verordnung trifft in den §§ 2 bis 9 ergänzend zum und abweichend vom Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) Regelungen für den Inhalt der Verbandsordnungen von Sparkassenzweckverbänden, soweit solche Regelungen nicht bereits im Niedersächsischen Sparkassengesetz (NSpG) enthalten sind.

§ 2

Aufgabe

Sparkassenzweckverbände dürfen andere Aufgaben als die Trägerschaft einer Sparkasse (Zweckverbandssparkasse) nicht wahrnehmen.

§ 3

Name und Sitz

(1) ¹Der Name des Sparkassenzweckverbandes muss sich an den Namen eines Verbandsmitglieds oder des Landesteils anlehnen, in dem die Mehrzahl der Verbandsmitglieder liegt. ²Den Namen von Landesteilen stehen überkommene Landschaftsnamen gleich.

(2) Der Name des Sparkassenzweckverbandes und der Name der Zweckverbandssparkasse müssen einander entsprechen.

(3) Sitz des Sparkassenzweckverbandes muss der Sitz der Verwaltung eines Verbandsmitglieds sein.

§ 4

Verbandsorgane

Neben der Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer darf ein weiteres Organ nicht vorgesehen werden.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) ¹Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung muss dem Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder am Sparkassenzweckverband entsprechen. ²Hat ein Sparkassenzweckverband mehr als zehn Verbandsmitglieder, so kann in der Verbandsordnung bestimmt werden, dass mehrere Verbandsmitglieder gemeinsam durch ein oder mehrere Mitglieder in der Verbandsversammlung vertreten werden.

(2) In der Verbandsordnung kann bestimmt werden, dass sich Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die eine Gemeindedirektorin oder einen Gemeindedirektor haben, abweichend von § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKomZG in der Verbandsversammlung von ihrer Bürgermeisterin oder ihrem Bürgermeister vertreten lassen können.

(3) Es kann bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 NKomZG nur für einen Teil der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen gewählt wird; der Zeitraum darf nicht weniger als zwei Jahre betragen.

§ 6

Verbandsgeschäftsführung

(1) ¹Zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer kann nur die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds gewählt werden. ²Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers kann auch eine andere leitende Beamtin oder ein anderer leitender Beamter eines Verbandsmitglieds gewählt werden.

(2) ¹Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit im Hauptamt, die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters jedoch längstens für die Dauer der Amtszeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers. ²Die Verbandsordnung kann eine kürzere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht weniger als zwei Jahre.

(3) Die nach Absatz 1 Gewählten müssen ehrenamtlich für den Sparkassenzweckverband tätig sein und ihre Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter führen, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der oder des Ausgeschiedenen.

§ 7

Verbandsumlage

Es ist zu bestimmen, dass eine Verbandsumlage gemäß dem Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder am Sparkassenzweckverband erhoben wird, wenn der Sparkassenzweckverband für Verbindlichkeiten der Zweckverbandssparkasse nach § 32 Abs. 1 NSpG in Anspruch genommen wird oder nach § 5 Abs. 1 NSpG Leistungen an die Zweckverbandssparkasse erbringt.

§ 8

Änderung der Verbandsordnung und Auflösung des Sparkassenzweckverbandes

¹Für den Beschluss über eine Änderung der Verbandsordnung oder die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes ist ein Mehrheitserfordernis von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung und für einen Auflösungsbeschluss darüber hinaus die Zustimmung aller Verbandsmitglieder vorzusehen. ²Außerdem ist zu bestimmen, dass die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes frühestens mit der Genehmigung des Wechsels der Trägerschaft der Zweckverbandssparkasse und ohne einen solchen Wechsel mit der Genehmigung der Auflösung der Zweckverbandssparkasse durch die Sparkassenaufsichtsbehörde wirksam wird. ³Abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 8 NKomZG braucht die Verbandsordnung keine Regelungen über die Abwicklung nach Auflösung des Sparkassenzweckverbandes zu enthalten.

§ 9

Kündigung der Verbandsmitgliedschaft

¹Es ist zu bestimmen, dass die Verbandsmitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann. ²Abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 9 NKomZG braucht die Verbandsordnung keine Regelung über die Abwicklung nach Kündigung der Verbandsmitgliedschaft in dem Sparkassenzweckverband zu enthalten.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) ¹Verbandsordnungen sind vor dem 1. Januar 2008 den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und dieser Verordnung anzupassen. ²Die Vorgaben der §§ 8 und 9 sind abweichend von Satz 1 erst dann zu erfüllen, wenn ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird.

(2) Die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amt befindlichen Verbandsgeschäftsführerinnen oder Verbandsgeschäftsführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter behalten ihre Rechtsstellung als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte des Sparkassenzweckverbandes bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Sparkassenzweckverbände vom 8. Oktober 1962 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2002 (Nds. GVBl. S. 730), außer Kraft.

Hannover, den 20. November 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

V e r o r d n u n g
über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Bereich des Umweltministeriums
(ZustVO-NDiszG-MU)

Vom 20. November 2006

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Höhere Disziplinarbehörden

(1) Das Umweltministerium ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes in seinem Geschäftsbereich höhere Disziplinarbehörde (§ 5 Abs. 1 NDiszG), soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die folgenden Behörden sind für ihre Beamtinnen und Beamten höhere Disziplinarbehörde:

1. der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und
2. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

²Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen und Leiter der dort genannten Behörden sowie für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B.

§ 2

Disziplinarbehörden

(1) Das Umweltministerium ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes in seinem Geschäftsbereich Disziplinarbehörde (§ 5 Abs. 1 NDiszG), soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden sind für ihre Beamtinnen und Beamten Disziplinarbehörden. ²Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden sowie für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. November 2006

Niedersächsisches Umweltministerium

S a n d e r

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Erstattung der Kosten
von Kreiswahlen, von Regionswahlen für die Region Hannover
und von Direktwahlen für die Landkreise
und die Region Hannover

Vom 24. November 2006

Aufgrund des § 53 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erstattung der Kosten von Kreiswahlen, von Regionswahlen für die Region Hannover und von Direktwahlen für die Landkreise und die Region Hannover vom 19. September 2001 (Nds. GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2004 (Nds. GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wahlberechtigte Person ist jede Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.“

2. § 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. September 2006 in Kraft.

Hannover, den 24. November 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n

Minister

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüffingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG